

Werbung

In einer ihrer Regionalbeilagen stellt eine Tageszeitung in Wort und Bild eine neue Geschirrschüssel vor, die in einem örtlichen Porzellanfachgeschäft gekauft werden könne. Das Foto zeigt einen Repräsentanten des Herstellers bei der Vorstellung des schlagfesten Porzellans im Laden. Ein Leser der Zeitung sieht in der Veröffentlichung eine Werbung, die vom übrigen Text nicht abgegrenzt und nicht mit dem Hinweis "Anzeige" versehen worden sei. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion des Blattes hält die Kritik ihres Lesers für berechtigt. Sie räumt ein, dass Foto und Unterzeile in dieser Form nicht hätten erscheinen dürfen, und lässt den Presserat wissen, dass sie ihre Mitarbeiter in der zuständigen Redaktion an die bestehenden Regeln in der Berichterstattung über lokale Wirtschaftsthemen erinnert habe. (1996)

Der Presserat sieht Ziffer 7 des Pressekodex verletzt, die redaktionelle Veröffentlichungen über Erzeugnisse nur dann gestattet, wenn ein begründetes öffentliches Interesse oder ein Informationsinteresse der Leser vorliegt. Im vorliegenden Fall kann er ein solches Interesse nicht erkennen. Er hält die Beschwerde daher für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Redaktion ihren Fehler einräumt und ihre Mitarbeiter an die bestehenden Regeln erinnert hat. (B 77/96)

Aktenzeichen:B 77/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme